

Luxembourg, 10. Dezember 2020

PRESSEMITTEILUNG 08/2020

Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-11/19 und E-12/19 *Adpublisher AG ./. J und Adpublisher AG ./. K*

VORABENTSCHEIDUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DER DSGVO

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Vorlagefragen der liechtensteinischen Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zur Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) („DSGVO“) beantwortet.

Der Fall betraf Rechtsmittel, die Adpublisher gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein als Folge der Beschwerde der betroffenen Person J wegen der behaupteten Verletzung der Artikel 5, 6 und 15 der DSGVO und der betroffenen Person K wegen der behaupteten Verletzung von Artikel 15 der DSGVO eingelegt hatte. Beide Beschwerden betrafen die Beschaffung und anschliessende Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Onlinemarketing durch Adpublisher als Verantwortlichem gemäss Artikel 4 Absatz 7 der DSGVO.

Die Vorlagefragen betreffen ein kontradiktorisches, allgemeines Beschwerdeverfahren nach der DSGVO und daran anschliessende nationale Rechtsbehelfsverfahren. In der gegenständlichen Rechtssache hat die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführern bereits in dem Verfahren nach Artikel 77 der DSGVO Anonymisierung gewährt. Auch im Verfahren gemäss Artikel 78 der DSGVO wurde um Anonymisierung ersucht.

Mit der ersten Frage wurde der Gerichtshof gefragt, ob aus den Bestimmungen der DSGVO oder einer anderen Bestimmung des EWR-Rechts hervorgeht, dass die Verfahren nach Artikel 77 und Artikel 78 Absatz 1 der DSGVO durchgeführt werden dürfen, ohne dass die Identität eines Beschwerdeführers offengelegt wird, und ob etwaige Gründe für das Zurückhalten der Identität des Beschwerdeführers angegeben werden müssen. Der Gerichtshof stellte fest, dass weder die DSGVO noch eine andere Bestimmung des EWR-Rechts der Offenlegung der personenbezogenen Daten eines Beschwerdeführers im Zuge eines Verfahrens aufgrund einer Beschwerde nach Artikel 77 der DSGVO oder eines Verfahrens nach Artikel 78 Absatz 1 der DSGVO entgegensteht. Die Frage auf betreffend das Zurückhalten der personenbezogenen Daten eines Beschwerdeführers ist mit Blick auf die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss den Artikeln 5 und 6 der DSGVO zu prüfen. Das Zurückhalten sollte nicht bewilligt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss der DSGVO oder die Ausübung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und ordnungsgemässe Verfahren nach Artikel 58 Absatz 4 der DSGVO und dem Grundrecht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf behindert würden.

Mit der zweiten Frage wurde der Gerichtshof gefragt, ob sich die Unentgeltlichkeit des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 77 der DSGVO auch auf anschliessende Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen erstreckt oder auf die Verpflichtung der betroffenen Person zur Tragung der Verfahrenskosten auswirkt. Der Gerichtshof stellte fest, dass aus Artikeln 77 Absatz 1 und 57 Absatz 3 der DSGVO hervorgeht, dass einer betroffenen Person, die Partei eines Verfahrens nach Artikel 78 Absatz 1 der DSGVO wird, weil ein Verantwortlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde

eingelegt hat und ihr dieser Status nach nationalem Recht automatisch zugewiesen wird, keinerlei Kosten im Zusammenhang mit diesem Verfahren auferlegt werden dürfen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.